

Großer, Günter

Article — Digitized Version

## Pro und contra Indexklauseln

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Großer, Günter (1973) : Pro und contra Indexklauseln, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 53, Iss. 10, pp. 551-555

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134603>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# WISSENSCHAFT FÜR DIE PRAXIS

---

## Pro und contra Indexklauseln

Günter Großer, Hamburg

In der Geldordnung der Bundesrepublik herrscht formalrechtlich das Nominalwertprinzip „Mark gleich Mark“. Gemessen an der Nachkriegsentwicklung beruht dieser Grundsatz auf einer Fiktion. Die Preise für die Lebenshaltung etwa, das gängigste Teuerungsmaß, blieben zuletzt 1954 völlig stabil. Danach begann die „schleichende“ Inflation mit jährlichen Preissteigerungsraten zwischen 1% und 2½% bis 1961, zwischen 1½% und 3½% bis 1969; schließlich beschleunigte sie sich bis auf mehr als 7% im Jahre 1973. Selbst bei großzügigster Wertung der statistischen Schwierigkeiten in der Preismessung kann die ständige Verschlechterung des Geldwerts nicht mehr wegdefiniert werden. Die Verringerung der Kaufkraft laufender Geldleistungen wie Löhne, Mieten, Pachten und Zinsen ist unmittelbar ersichtlich. Dagegen wird die Minderung des Realwerts von Geldvermögenswerten vielfach unterschätzt. So erreicht die Entwertung innerhalb von zehn Jahren bei 3% jährlichem Preisanstieg ein Viertel, bei 7% jährlichem Preisanstieg aber bereits die Hälfte des Ausgangsbetrages.

### Inflationsanpassung in der Gegenwart

Die ökonomischen und sozialen Auswirkungen der ständigen Preissteigerungen hängen davon ab, ob sie vorhergesehen und in den Dispositionen berücksichtigt werden oder nicht. Theoretisch ist die gleiche reale Entwicklung denkbar, einmal bei absoluter Preisniveaustabilität und zum andern bei einem beliebigen Inflationsgrad, nämlich bei augenblicklicher und vollständiger Anpassung aller auf einen Geldbetrag lautenden Forderungen und Kalkulationen.

Offensichtlich liegt die Wirklichkeit zwischen den beiden Extremen. Es gibt bei den meisten Geldbetragsforderungen eine Inflationsanpassung. In Lohnverhandlungen lautet etwa eine grobe Formel: Voraussichtlicher gesamtwirtschaftlicher Produktivitätsanstieg plus unvermeidbarer Preisanstieg (bei den Gewerkschaften: plus Umverteilungskomponente). Praktisch wird damit ebenfalls die Orientierung für die Anpassung von Altersrenten und Pensionen festgelegt. Auch im Kapitalzins ist nach allgemeinem Verständnis ein Inflationszuschlag enthalten. Die geltende Praxis läßt sich auch so deuten, daß der beabsichtigte Realzins von vornherein auf eine erhöhte fiktive Schuldsomme geleistet wird, um die erwartete Schädigung des Gläubigers durch die Inflation zumindest hinsichtlich des Zinsertrages auszugleichen.

Neben diesen mehr oder weniger verdeckten Anpassungselementen gibt es formalisierte Anpassungen durch Preisgleit- und Leistungsvorbehaltsklauseln. Sie spielen bei längerfristigen Leistungsvereinbarungen eine große Rolle. Ein Bereich ohne Kompensation sind demgegenüber z. B. einmalig festgelegte betriebliche Pensionszahlungen. Schließlich führt bei Inflation auch die Progression in der steuerlichen Belastung ohne Veränderung der realen Leistungsfähigkeit der Betroffenen zu realen Entzugseffekten.

*Günter Großer, 41, Dipl.-Volksw., ist stellvertretender Leiter der Abteilung Konjunktur und Statistik des HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung-Hamburg.*

Bei den meisten Geldbetragsforderungen verengt sich das Problem auf die Frage, wie weit die Inflationsanpassung geht. Bei den Löhnen ist anscheinend auf mittlere Sicht ein annähernder Ausgleich gewährleistet. Darauf deutet in der Bundesrepublik die weitgehende Konstanz der bereinigten gesamtwirtschaftlichen Lohnquote hin. Grundsätzlich wäre damit auch die laufende Anpassung von Altersrenten und Pensionen gewährleistet. Demgegenüber stößt ein entsprechendes Urteil über den Kapitalzins schon auf die methodische Schwierigkeit, den beabsichtigten oder einen angemessenen Realzins zu bestimmen. Daß dieser nicht mit dem „natürlichen“, aus dem Produktionsprozeß abzuleitenden Zins identisch zu sein braucht, zeigt besonders das Beispiel der Schweiz, wo die Rolle als internationaler Kapitalhort den Nominalzins so niedrig hält, daß sich ein negativer Realzins ergibt.

Probleme werden für alle hier angesprochenen Formen der Geldbetragsforderungen akut, wenn berücksichtigt wird, daß sich das Tempo des Inflationsprozesses ändert. Kommt es wie in den letzten Jahren zu einer Beschleunigung, so werden nach den jüngsten Erfahrungen bei den Löhnen u. U. die jährlichen Tarifrunden durch Teuerungszulagen in dieser oder jener Form ergänzt. Aber schon bei den Altersrenten konnte die gesetzliche Anpassungsformel – aufgrund der eingebauten Verzögerung – ein erhebliches relatives Absinken des Rentenniveaus nicht verhindern; immerhin war auch hier schließlich eine Beschleunigung des Anpassungsprozesses möglich.

Am deutlichsten wurden die Mängel der bestehenden Anpassungsmechanismen auf dem Kapitalmarkt. Zwar kam es durchaus zu einem Anstieg des Nominalzinses. Jedoch geschah dies offenbar nicht im gleichen Ausmaß wie bei der Teuerungsrate, so daß der Realzins sank. Vor allem aber gilt auch die partielle Anpassung nur für neubegründete Schuldverhältnisse, während in den bereits länger bestehenden das Inflationsrisiko des Gläubigers nunmehr realisiert wird. Der Verfall der Rentenkurse ist der deutlichste Ausdruck. Dieser Prozeß hält an, solange die Inflation sich verstärkt und das Nominalzinsniveau steigt.

### Folgen der Inflation

Die ökonomischen Auswirkungen einer nicht allseitig und vollständig antizipierten und d. h. erfahrungsgemäß insbesondere einer beschleunigten Inflation liegen auf verschiedenen Ebenen. So werden die intertemporalen Preisrelationen und damit die Nachfragedispositionen und die Allokation der Ressourcen verzerrt: Es besteht ein Anreiz, sowohl die Käufe langlebiger Konsumgüter zeitlich vorzuziehen wie auch verstärkt besonders

langlebige Investitionen (z. B. Bauten) vorzunehmen<sup>1)</sup>. Ob es letztlich wegen des gedrückten Realzinses auch generell zu einer Erhöhung der Investitionen oder womöglich schließlich zu einer Senkung der Investitionen über eine Einschränkung der freiwilligen Ersparnis kommt, ist empirisch kaum eindeutig zu beantworten. Auf jeden Fall aber vollzieht sich ein Umverteilungsprozeß zugunsten der Sachwertbesitzer bzw. derjenigen, die ihre Geldbetragsforderungen anzupassen vermögen, und zu Lasten der Geldwertbesitzer bzw. derjenigen, die ihre Forderungen nicht oder nicht genügend anzupassen vermögen. Auch dort, wo die Anpassung gelingt, ist dies – wie namentlich bei den Löhnen – häufig erst das Ergebnis zusätzlicher sozialer Konflikte, die wiederum ökonomische Kosten verursachen. Sowohl die Fehllenkung der Ressourcen – Wohnungsbau ohne marktübliche Kapitalrendite – wie auch die Verschärfung der verteilungspolitischen Problematik – insbesondere spontane Streiks – sind in der Bundesrepublik in jüngster Zeit deutlicher geworden. Auch die strukturelle Umschichtung der Geldvermögen zugunsten höher verzinslicher Anlageformen ist Ausdruck eines geschärften verteilungspolitischen Bewußtseins.

### Neutralisierung der Folgen

Die dergestalt abnehmende Geldillusion hat den Blick dafür geöffnet, daß eine augenblickliche und vollständige Anpassung an die Inflation in den Zahlungs- und Schuldbeziehungen gegenwärtig kaum möglich ist. Die geltenden Normen führen vielmehr zumindest zu Verzögerungen, und häufig verhindern sie die Anpassung ohnehin ganz oder teilweise, da das Nominalwertprinzip im Währungs- und Steuerrecht verankert ist.

Diese Erfahrung hat die Forderung nach staatlichen Kompensationsregelungen als Pendant der vom Staat zugelassenen Inflation aufkommen lassen. Dies gilt einmal speziell für das Steuerrecht. Darüber hinaus aber ist allgemein die Diskussion darüber angeregt worden, ob nicht die Verwendung von Indexklauseln ein Weg sei, die Folgen der Inflation zu neutralisieren.

Die spezifischen Möglichkeiten und Probleme der Verwendung von Indexklauseln sind naturgemäß bei jedem Typ von Geldbetragsforderungen unterschiedlich, so daß eine differenzierte Betrachtung nicht zu vermeiden ist. Dabei muß allerdings im folgenden eine Beschränkung auf die wichtigsten Typen erfolgen, nämlich auf Geldvermögenstransaktionen, auf Leistungsentgelte anderer Art (wie Löhne und Güterpreise) sowie auf staatliche Transferzahlungen und Abgabebelastungen.

<sup>1)</sup> Vgl. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft vom 9. und 10. 3. 1973: Grundfragen der Stabilitätspolitik, Abschnitt B, III, Ziffer 5.

um vordringlichsten erschiene im Lichte der Erfahrungen sowohl unter dem Gesichtspunkt der Verteilungsgerechtigkeit wie der optimalen Ressourcenlenkung eine Verbesserung der Kompensation für Inflationsverluste bei Geldschuldverhältnissen, und zwar speziell bei längerfristigen. Die Entsprechung dem Währungsgesetz restriktive Genehmigungspraxis der Deutschen Bundesbank läßt bisher nur für einen unbedeutenden Teil derartiger Geschäfte Geldwertsicherungsklauseln zu<sup>2)</sup>. Bei einer Aufgabe des Nominalwertprinzips wäre eine aufwendige Anpassung von Rückzahlungsbeträgen und Kapitalzinszahlungen an die Geldwertveränderungen möglich.

Eine erhebliche Schwierigkeit stellt dabei die Wahl eines geeigneten Anpassungsmaßstabes dar. Für den Gläubiger liegt das Sicherheitsinteresse recht unterschiedlich, wenn er etwa einmal Altersvorsorge treffen und im anderen Fall Mittel für einen geplanten Immobilienerwerb ansparen will. Die Verhältnisse auf Seiten der Schuldner differieren je nach Verwendung des Kredits kaum minder. Auf einem funktionsfähigen Kapitalmarkt würde sich jedoch sehr bald eine Tendenz zum einheitlichen Maßstab ergeben. Die bei den relativ wenigen Genehmigungen der Bundesbank hervorgetretene Dominanz des Preisindex für die Lebenshaltung braucht zwar nicht unbedingt ein Präjudiz zu sein, doch Überlegungen zur Konstruktion eines dealen Wertmaßstabes führen auch nicht zu einem überzeugenden Ergebnis<sup>3)</sup>.

Der Druck zur Verbesserung der Wertsicherung für längerfristige Geldschuldverhältnisse ergibt sich vor allem aus der verteilungspolitischen Diskussion. Ausschlaggebend sind dabei weniger die Inflationschäden der Gläubiger schlechthin, sondern deren besondere Konzentration auf die kleineren Kreditanbieter, die Masse der Sparer, die es am wenigsten verstehen, ihr Kapital vor dem Inflationsrisiko zu schützen<sup>4)</sup>. Wenn sich auch keine perfekten Lösungen anbieten, so wäre hier sicherlich auch im Rahmen der technisch realisierbaren Möglichkeiten ein wesentlich größeres Maß an verteilungspolitischer Gerechtigkeit erreichbar.

Die ökonomischen Folgen sind demgegenüber komplexer. Die Formel, eine Erhöhung des Realzinsniveaus als Folge der Geldwertsicherungsklauseln werde die Sparneigung steigern und die Kreditnachfrage senken, erscheint recht pauschal.

So ist etwa zu berücksichtigen, daß die angestrebte Verschiebung der Verteilungsproportionen zu Lasten von gesellschaftlichen Gruppen mit einer besonders hohen Sparquote geht. Ferner ist auf die Ungewißheit der Reaktion von Investitions- und Ersparnishöhe auf Veränderungen des Realzinsniveaus bereits hingewiesen worden. Offensichtlich bedarf es noch einer stärkeren Beschleunigung der Inflation als bisher, um den Sparern die Geldillusion so weit zu nehmen, daß das Geldkapitalangebot ohne Wertsicherungsklauseln spürbar reduziert würde.

Auf Seiten der Investoren schließlich könnte mit einem Fortfall von Investitionen gerechnet werden, deren Hauptmotiv die „Flucht in die Sachwerte“ bzw. die Spekulation auf Inflationsgewinne per Kreditfinanzierung sind, sofern nicht etwa der Anstieg der Baupreise allzu weit über den des Anpassungsmaßstabs hinausgeht. Des weiteren wird angeführt, daß nunmehr Investitionen mit einem höheren Kapazitätseffekt bevorzugt würden<sup>5)</sup>. Einerseits wirkt das dadurch gesteigerte Güterangebot dämpfend auf die Inflation. Andererseits sollte aber der Kosteneffekt eines erhöhten Zinssatzes nicht außer acht bleiben, der Schuldner zu Abwälzungsbemühungen veranlassen könnte, die Unternehmer über Preiserhöhungen, die öffentliche Hand über Steueranhebungen.

### Indexklauseln für Löhne

Anders als bei den Geldschuldverhältnissen hat die Inflationsanpassung bei den Leistungsentgelten bisher im Endergebnis funktioniert. In diesem Bereich ginge es bei der Einführung bzw. vermehrten Verwendung von Indexklauseln letztlich kaum um eine Änderung der Verteilungsproportionen als vielmehr um die Einführung einer reibungslosen Methode der Anpassung. Da im Gütertausch zwischen den Unternehmen ohnehin bei Geschäften mit längeren Abwicklungsfristen vielfach Gleitklauseln üblich sind, wäre die entscheidende Änderung in einer Dynamisierung der Tariflöhne zu sehen. Bei der jährlichen Lohnrunde etwa könnte die Komponente „unvermeidbarer Preisanstieg“ aus den Überlegungen herausgelassen und durch eine Rahmentarifvereinbarung über eine laufende Anpassung entsprechend den Veränderungen eines Preisindex für die Lebenshaltung ersetzt werden. Damit würde man wieder über Reallohne verhandeln<sup>6)</sup>.

Die Wahl des Anpassungsmaßstabes wäre im Bereich der Tariflöhne grundsätzlich sicherlich weniger kontrovers als bei den Wertsicherungsklauseln im Bereich der Geldschuldverhältnisse. Aber die

<sup>2)</sup> Vgl. Geldwertsicherungsklauseln — Überblick zur Genehmigungspraxis der Deutschen Bundesbank. In: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Frankfurt, 23. Jg. (1971), Nr. 4, S. 25 ff.

<sup>3)</sup> So wurden ein Preisindex der Produktionselemente und hilfsweise die Kosten einer Stunde ungelernter Arbeit empfohlen. Vgl. K. Lubasch: Die volkswirtschaftlichen Wirkungen von Wertsicherungsklauseln. Berlin 1964, S. 42 ff. und S. 84.

<sup>4)</sup> Vgl. H. Timm: Geldwertsicherungsklauseln in der schlechenden Inflation. In: WIRTSCHAFTSDIENST, 52. Jg. (1972), H. 12, S. 641.

<sup>5)</sup> Vgl. H. Timm, a.a.O., S. 644.

<sup>6)</sup> Vgl. H. Giersch: Preisstopp oder Indexklauseln. In: Vortragsreihe des Deutschen Industrieministeriums, 23. Jg. (1973), Nr. 26, S. 3.

Diskussion um die Aussagefähigkeit des Preisindex für die Lebenshaltung der privaten Haushalte, der gegenwärtig immer noch auf den Verbrauchsgewohnheiten des Jahres 1962 basiert, gibt einen kleinen Vorgeschmack, wie sehr seine Konstruktion zu einem Politikum würde. Immerhin sollte dies ein lösbares Problem sein.

Tariflohnabschlüsse mit einer derartigen Indexklausel räumen das Inflationsrisiko aus, das sonst für die Vertragsdauer fixiert ist. Damit würden soziale Konflikte – und deren Kosten – vermieden, soweit sie aus der Unterschätzung des Preisauftriebs resultieren. Die Tarifverhandlungen selbst würden allerdings sicherlich härter als vorher geführt werden; ginge es doch nicht nur um die gesamtwirtschaftliche Produktivitätssteigerung, sondern auch, ausgeprägter als vorher, um die durch die Gewerkschaften angestrebte Umverteilungskomponente. Ein Indiz sind etwa die schweren Lohnkämpfe in Italien, obwohl dort die automatische Inflationsanpassung der Löhne seit langem realisiert ist. Schließlich ist selbst die Prognose des Produktivitätsanstiegs mit erheblicher konjunktureller Unsicherheit behaftet. Die möglichen Folgen zeigten sich etwa im Herbst 1969, als – bei nur leicht erhöhter Teuerungsrate – die konjunkturell bedingte Gewinnexplosion in den Unternehmen zum Ausbruch der wilden Streiks führte.

### Anpassungen im Steuerrecht

Die Zahlungsvorgänge zwischen dem staatlichen und dem privaten Sektor der Volkswirtschaft würden mehrfach von einer Einführung geldwertorientierter Gleitklauseln berührt. So wurde die Einbeziehung der öffentlichen Hand in ihrer Rolle als Geldvermögensschuldner bereits bei den Geldwertsicherungsklauseln angesprochen. Ein zweiter großer Bereich sind die öffentlichen Transferzahlungen in Form von Sozialleistungen. Für die Altersrenten gilt hier eine Quasi-Automatik der Inflationsanpassung, wengleich die Orientierung an der Verdienstentwicklung einst als Teilnahme am Produktivitätsanstieg deklariert wurde. Eine volle Absicherung würde hier aber eine zeitlich viel engere Verknüpfung der Rentenveränderung und der Verdienstentwicklung bedingen, wie bereits in den letzten Jahren deutlich wurde. Darüber hinaus gehörte in diesen Rahmen eine entsprechende Regelung für die anderen Sozialleistungen. Dies hätte naturgemäß, ob obligatorisch oder nicht, entsprechende Auswirkungen auf das konkurrierende bzw. komplementäre Leistungsangebot des privaten Sektors, speziell der Versicherungen.

Der dritte Bereich wären schließlich die staatlichen Abgaben. Denn sowohl alle Regelungen im Steuer-

recht, die von festen absoluten Freibeträgen, Höchstbeträgen und dergleichen ausgehen, wie auch die ausdrücklichen Progressionsstaffeln müßten der laufenden Inflationsanpassung unterworfen werden, wenn nicht die reale steuerliche Belastung bei steigenden Preisen ständig zunehmen und sich überdies zwischen den Steuerzahlern verschieben soll. Die Entwicklung der Rechtsprechung auf diesem Gebiet deutet bereits darauf hin, daß bei den geltenden steuerlichen Regelungen und dem erreichten Inflationstempo die Frage der Verletzung anderer Verfassungsnormen akut zu werden droht<sup>7)</sup>. Die quantitative Unterscheidung gewollter und ungewollter Veränderungen und eine entsprechende Dynamisierung des Steuerrechts ist allerdings so schwierig, daß eine umfassende Lösung durch Gleitklauseln kaum vorstellbar ist.

### Tendenz zur allgemeinen „Indexierung“

Das Ziel, inflationsbedingte Umverteilungsprozesse aus ökonomischen, politischen und moralischen Gründen zu verhindern, erfordert eine umfassende kurzfristige Anpassung in allen Geldbetragstransaktionen und -schuldverhältnissen an Veränderungen der Inflationsrate. Die Zulassung von geeigneten Gleitklauseln nur in Teilbereichen würde ohnehin – vor allem bei sich beschleunigender Inflation – die Forderung nach allgemeiner Anwendung nach sich ziehen. Eine Beschränkung auf langfristige Geldschuldverhältnisse müßte z. B. sofort Abgrenzungsprobleme in bezug auf die zu berücksichtigenden Fristigkeiten und Vermögensformen (etwa bei Versicherungsleistungen) aufwerfen. Darüber hinaus würde sich z. B. für einen Arbeitnehmer die Frage stellen, mit welchem Recht seine Hypothekenschuld automatisch an die Inflation angepaßt wird, sein Einkommen aber nicht. Diese Schwierigkeiten ließen sich kaum mit einer fakultativen, sondern wohl nur mit einer obligatorischen Anwendung von Gleitklauseln ausräumen, weil sonst die Ausnutzung von Machtpositionen und Informationsvorteilen zu erwarten wäre.

Ein erhebliches Problem ergibt sich allerdings aus der Tatsache, daß auch gesamtwirtschaftlich gewollte oder unvermeidbare Umverteilungsprozesse mit Preissteigerungen verknüpft sind. Eine Erhöhung indirekter Steuern etwa würde unmittelbar einen Prozeß der Einkommensaufblähung in Gang setzen, wenn Anpassungsmaßstab der Preisindex für die Lebenshaltung in seiner gegenwärtigen Berechnung wäre. Sollten zur Vermeidung derartiger Vorgänge Steuerwirkungen außer Betracht bleiben, so würde wahrscheinlich die Entscheidung über die zu berücksichtigenden Steuerarten (und

<sup>7)</sup> Vgl. dazu Schriftenreihe des Karl-Bräuer-Instituts des Bundes der Steuerzahler, Heft 24: Geldentwertung und Steuerrecht, April 1973, S. 22 ff.

Subventionen) und ihre preiswirksame Quantifizierung eine Quelle endloser Kontroversen sein. Ein anderer hier zu nennender Fall ist die Erhöhung der Einfuhrpreise, die mit einer Verschlechterung der realen Austauschrelationen im Außenhandel verbunden ist. Dieser Umverteilungsvorgang zugunsten des Auslandes erzwingt Realeinkommensabstriche im Inland. Je mehr sie durch Indexklauseln zur Einkommenssicherung erschwert werden, desto größer sind die sekundären Preissteigerungen. Ähnliche Probleme tauchen auch anderen auf, z. B. bei Preiserhöhungen nach schlechten Ernten.

#### Gefahr eines beschleunigten Preisanstiegs

Damit stellt sich generell die Kernfrage, ob die allgemeine Verwendung von Indexklauseln nicht ihrerseits das Tempo der Inflation beeinflusst, solange das Inflationspotential einer Volkswirtschaft dies zuläßt. Es braucht sich dabei keineswegs nur um Preiserhöhungsanstöße aus den genannten besonderen Gründen zu handeln, sondern auch um solche im Zusammenhang mit dem anhaltenden Verteilungskampf. Wenn etwa bei Tarifverhandlungen von den Arbeitnehmern insgesamt eine nennenswerte Umverteilungskomponente erkämpft würde — die bisher durch nachfolgende Preissteigerungen zunichte gemacht wurde —, so müßte bei einer Inflationsabsicherung durch Indexklauseln mit einer Beschleunigung des Preisauftriebs gerechnet werden. Es ist wenig wahrscheinlich, daß die einzelnen Branchen oder gar Unternehmen aus dem Übergang zur allgemeinen Indexklauselanwendung sogleich auf die Unmöglichkeit von Überwälzungsvorgängen auch für ihren begrenzten Bereich schließen. Sie dürften vielmehr weiterhin versuchen, Arbeitskämpfe durch — in ihrer Sicht — überhöhte Lohnzugeständnisse zu vermeiden und die Kosten anschließend abzuwälzen. Nur in einem System vollständiger und augenblicklicher Inflationsanpassung wäre dies von vornherein unmöglich, nicht aber in einem realistischen System mit Anpassungsdefiziten und Anpassungsverzögerungen. Die lediglich verringerte — nicht aber beseitigte — verteilungspolitische Wirksamkeit von Preisänderungen würde nunmehr sogar bedeuten, daß die Realisierung angestrebter Verteilungseffekte eine um so höhere Preisänderung voraussetzt.

Ein ganz anderer Ansatz für Überlegungen über die Rückwirkungen von Indexklauseln auf die Stärke der Inflation, nämlich über die Beeinflussung der Sparneigung, ist bereits angesprochen worden. Wenn bei sich beschleunigender Inflation die Schädigung der Gläubiger die Geldvermögensbildung zu beeinträchtigen begönne, so würde die

Inflation von dieser Seite her zusätzliche Nahrung erhalten. Diesem Verstärkungseffekt würden Geldwertsicherungsklauseln vorbeugen.

Bei alledem darf nicht außer acht bleiben, daß das Inflationspotential einer Volkswirtschaft von der Wirtschaftspolitik bestimmt wird. Wenn keines vorhanden ist, so bedeutet dies allerdings nicht unbedingt Preisstabilität, sondern möglicherweise nur, daß eine im Verteilungskampf ausgelöste Preissteigerung zu einem Beschäftigungsrückgang führt. Eine derartige Entwicklung verlief nach den voranstehenden Überlegungen bei dem Übergang zu einem System von Indexklauseln ausgeprägter als vorher. Ein begrenztes Inflationspotential wiederum würde wohl schneller als sonst ausgeschöpft. Erst bei einem sehr großen Inflationspotential wäre ein Inflationsstempo erreichbar, das durch die allgemeine Verwendung von Indexklauseln nicht nur forciert, sondern dessen Beschleunigung über die Ersparnisicherung zugleich auch gebremst würde; der Nettoeffekt ist kaum zu quantifizieren. Allerdings dürfte spätestens in diesem Stadium der Punkt erreicht sein, in dem die fortgeschrittene Zerrüttung des Geldwesens zum Abbruch des Experiments — denn das wäre die volle „Indexierung“ der Volkswirtschaft — führte.

#### Kein Ersatz für Stabilisierungspolitik

Pessimismus hinsichtlich der Begrenzung des Inflationspotentials ergibt sich in erster Linie aus der Erfahrung der letzten Jahre, daß die wirtschaftspolitischen Instanzen in allen Industrieländern dem Beschäftigungsziel faktisch Priorität gegenüber der Preisstabilität geben. Sie würden unter diesen Umständen bei allgemeiner Verwendung von Indexklauseln in hohem Maße versucht sein, eher den Anstieg der ausschlaggebenden Indizes durch punktuelle Eingriffe zu bremsen, d. h. zu verfälschen, als umfassende Antiinflationpolitik zu treiben. Ein anderer Weg wäre ein intensivierter staatlicher Eingriff in Verteilungsentscheidungen, um inflatorische Anpassungsrunden möglichst abzufangen. Eine Ergänzung der Gleitklauseln durch Preis- und Lohnkontrollen — so absurd dies dann auch sein würde — wäre wohl nur eine Frage der Zeit.

Offenbar bietet gegenwärtig die allgemeine Verwendung von Indexklauseln kaum eine realistische Möglichkeit, um unter Verzicht auf Preisstabilität die Grundziele Vollbeschäftigung und Verteilungsgerechtigkeit in einem marktwirtschaftlichen System auf mehr als kurze Sicht gleichzeitig zu erreichen. Auch unter dieser beschränkten Zielsetzung können mithin Indexklauseln eine konsequente Politik der Inflationsbekämpfung nicht ersetzen.

# AUS HOCHSCHULE UND WISSENSCHAFT

## NRW-Gesamthochschulen

Nach den Erwartungen von Wissenschaftsminister Rau werden an den fünf Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen (Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal) im Wintersemester 1973/74 mehr Abiturienten studieren wollen als bisher. In den neuen integrierten Studiengängen für die Fächer Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaft, Mathematik, Physik und Chemie stehen 1100 Studienplätze sowohl Abiturienten als auch Studienanfängern mit Fachoberschulabschluß offen. Das Grundstudium soll nicht länger als zwei Jahre dauern. Nach der Zwischenprüfung gabelt sich jeder Studiengang in ein Hauptstudium I (überwiegend praxisbezogen) und ein Hauptstudium II (überwiegend theoriebezogen). Beide Studiengänge schließen in der Regel mit dem Diplom ab.

## Kostenanalyse Fernstudium

Eine Studie, die von einer Arbeitsgruppe der Kultusministerkonferenz erstellt wurde, kommt zu dem Schluß, daß ein Fernstudium im Vergleich zu dem herkömmlichen Studium um etwa 25 % billiger sein könnte. Besonders günstige Einsatzmöglichkeiten für ein Fernstudium sieht die Studiengruppe in den nicht-experimentellen Studienfächern, da u. a. auch das Fernstudienmaterial relativ kostengünstig herzustellen ist. Mit steigender Teilnehmerzahl würden auch die Kosten für den einzelnen Fernstudenten wesentlich geringer. Die Studiengruppe errechnete am Beispiel des Studienfaches Wirtschaftswissenschaften, daß sich die Kosten pro Student und Semester von 1173 DM bei 1500 Teilnehmern auf 746 DM bei 4800 Teilnehmern verringern würden.

## Anwachsen der Studentenzahlen

Wie das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft mitteilt, studierten im Wintersemester 1972/73 mehr als 650 000 Studenten an den Hochschulen der Bundesrepublik und West-Berlins. Das

bedeutet einen Zuwachs gegenüber dem Jahr zuvor um 10,8 % (60 000). Noch stärker erhöhte sich die Zahl der Studienanfänger, und zwar von 143 000 im Jahre 1971 auf 160 000 im Jahre 1972. Dies entspricht einer Zunahme um rund 15 %.

Der internationale Vergleich zeigt für die Jahre 1970/1971, daß die Bundesrepublik hinsichtlich des Anteils der Studenten an den entsprechenden Altersjahrgängen (in Prozent der 15- bis 29-jährigen) noch immer einen der unteren Plätze einnimmt:

USA	8,8 %	BRD	4,1 %
UdSSR	8,4 %	Niederlande	3,5 %
Schweden	6,2 %	Österreich	3,0 %
Frankreich	5,9 %		

## Universitätsstadt Flensburg

Nach dem Gutachten einer vom schleswig-holsteinischen Kultusminister einberufenen Studienkommission soll Flensburg Universitätsstadt werden. Die Priorität dieser Stadt gegenüber Lübeck wird mit der Entwicklungsfunktion einer Universität im wirtschaftlich benachteiligten nördlichen Landesteil sowie der schlechten Versorgung Flensburgs mit Studienplätzen begründet. Studienschwerpunkte sollen Schifffahrt, Informatik, Erziehungswissenschaft sowie technische Wissenschaften sein. Bis zum Jahre 1980 sollten laut Empfehlung der Studiengruppe an der Universität Flensburg 3 650 Studienplätze in allen Studiengängen zur Verfügung stehen.

## Studienfach Umweltschutz

An der Fachhochschule München sollen sich zum kommenden Wintersemester mit den Aufbaustudien Kerntechnik und Umweltschutz zwei neue Fachrichtungen etablieren. Die Ausbildung der graduerten Ingenieure für physikalische Chemie mit dem Schwerpunkt Umweltschutztechnologie wurde auf eine Tätigkeit in Industriebetrieben und staatlichen Stellen für Umweltschutz ausgerichtet.

**HERAUSGEBER:** HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg (Prof. Dr. Heinz-Dietrich Ortlieb, Dr. Dietrich Keschull, Dr. Hans-Jürgen Schmahl)

### REDAKTION:

Dr. Otto G. Mayer (Chefredakteur), Dipl.-Vw. Klaus Kwasniewski, Dipl.-Vw. Hubert Höping (Stellvertreter), Dipl.-Vw. Claus Hamann, Dipl.-Vw. Albrecht Iwersen, Helga Lange, Sabine Schwarz, Dipl.-Vw. Bettina Weber, Dipl.-Vw. Klaus-Peter Zanzig

**Anschrift der Redaktion:** 2 Hamburg 36, Neuer Jungfernstieg 21, Tel.: (0 40) 35 62 306/307

### HERSTELLUNG UND VERTRIEB:

Verlag Weltarchiv GmbH, Hamburg

**Anzeigen:** Generalvertretung Dr. Hans Klemen

**Anzeigenpreisliste:** Nr. 12 vom 1. 1. 1971

**Bezugspreise:** Einzelheft: DM 5,20, Jahresabonnement: DM 60,— (Studenten: DM 30,—)

**Erscheinungsweise:** monatlich

**Druck:** Otto Schwitzke, Hamburg

**Anschrift des Verlages:** 2 Hamburg 36, Neuer Jungfernstieg 21, Tel.: (0 40) 35 62 500

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Zeitschrift oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) oder auf andere Art zu vervielfältigen. Copyright by Verlag Weltarchiv GmbH.